

## Wegzug ins Ausland – wo wird besteuert?

In Beratungsgesprächen wird immer wieder die Frage gestellt: Was passiert mit steuerlich geförderten Riester- und Basisrenten sowie Zusagen aus der bAV, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Ausland hat? Im Folgenden zeigen wir die einkommensteuerrechtlichen Regelungen auf, die es während der Beitragszahlung und im Leistungsbezug zu beachten gilt.

### Beitragszahlung

Die einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung der Beiträge hängt stets vom innerstaatlichen Recht des Wohnsitzstaates ab. In Deutschland sind Beiträge zu Versicherungen nur als Sonderausgaben abziehbar, wenn der Versicherungsnehmer in Deutschland **unbeschränkt steuerpflichtig** ist. Dies ist der Fall, wenn er in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### Leistungsbezug

#### Allgemein

- Grundsätzlich können die Leistungen sowohl im Wohnsitzstaat als auch im Quellenstaat (Deutschland) der Steuerpflicht unterliegen.
- Besteht jedoch ein Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen dem Wohnsitzstaat und dem Quellenstaat, weist das DBA einem der Staaten das Besteuerungsrecht zu, **häufig ist dies der Wohnsitzstaat**.
  - Besteht eine Steuerpflicht in Deutschland, muss eine Steuererklärung abgegeben werden.
  - Für Empfänger von Rentenleistungen ist das Finanzamt Neubrandenburg zuständig.

#### Ausnahmen / Besonderheiten

- Rentenleistungen aus der Basisversorgung (Schicht 1)
  - Zum Beispiel die DBA zwischen Deutschland und den Niederlanden, Österreich, Spanien und Dänemark weisen derzeit **dem Quellenstaat** (Deutschland) das Besteuerungsrecht zu.
- Kapitaleleistungen aus privaten Versicherungsverträgen (Schicht 3)
  - Kapitalerträge aus Versicherungsleistungen unterliegen in Deutschland stets der Abgeltungssteuer. Weist ein DBA das Besteuerungsrecht dem ausländischen Wohnsitzstaat zu, ist ein Ausgleich / eine Erstattung möglich.
  - Eine Befreiungsmöglichkeit ist ausgeschlossen.
  - Die Abgabe einer Steuererklärung entfällt.
- Leistungen aus Direkt- und Unterstützungskassenzusagen (Schicht 2)
  - Weist ein DBA dem Wohnsitzstaat das Besteuerungsrecht zu, gilt für Deutschland ein Besteuerungsverbot.
  - Wichtig: Die Befreiung von der Besteuerung muss in Deutschland beantragt werden! Dazu sind folgende Unterlagen notwendig:
    - Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung für beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer durch den Steuerpflichtigen bzw. seinen deutschen Arbeitgeber.
    - Vorlage einer Ansässigkeitsbescheinigung des ausländischen Wohnsitzfinanzamtes.

### Besonderheiten zu Riesterrenten – Schädliche Verwendung

- Die Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes (Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) und der Schweiz in der Auszahlungsphase stellt eine schädliche Verwendung dar.
- Die gewährten Zulagen und die Steuerermäßigungen aus den Einkommensteuererklärungen werden zurückgefordert.

### Internationaler Steuerdatenaustausch

Verzieht der Kunde in einen Staat, mit dem Deutschland aufgrund eines Abkommens Steuerdaten austauscht, ist der Versicherer gegebenenfalls verpflichtet, die Vertragsdaten an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln.

Weitere Informationen dazu finden Sie in unserem Druckstück pst 1007 „Internationaler Steuerdatenaustausch – Meldepflichten gemäß FATCA und CRS“.

### Übersicht der Staaten, mit denen **kein** Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) besteht

Afghanistan	Gibraltar	Libyen	Ruanda
Angola	Grönland	Macau	Salomonen
Antigua u. Barbuda	Guatemala	Madagaskar	San Marino
Äquatorialguinea	Guernsey	Malawi	Saudi-Arabien
Äthiopien	Guinea	Mali	Senegal
Barbados	Guyana	Mauretanien	Seychellen
Belarus <small>(ausgesetzt seit 01.01.2025)</small>	Haiti	Monaco	Sierra Leone
Benin	Honduras	Mosambik	Somalia
Bhutan	Hongkong	Myanmar	Sudan
Botsuana	Irak	Nepal	Suriname
Brasilien	Jordanien	Nicaragua	Swasiland
Brunei	Kambodscha	Niederländische Antillen	Taiwan
Burkina Faso	Kamerun	Niger	Tansania
Chile	Katar	Nigeria	Togo
Cookinseln	Kolumbien	Oman	Tschad
Dominikanische Republik	Kongo, Demokratische Republik	Panama	Uganda
El Salvador	Kongo, Republik	Papua-Neuguinea	Vereinigte Arabische Emirate
Fidschi	Kuba	Paraguay	
Gabun	Lesotho	Peru	
Gambia	Libanon	Puerto Rico	